

Jakob Heinrich Baleke

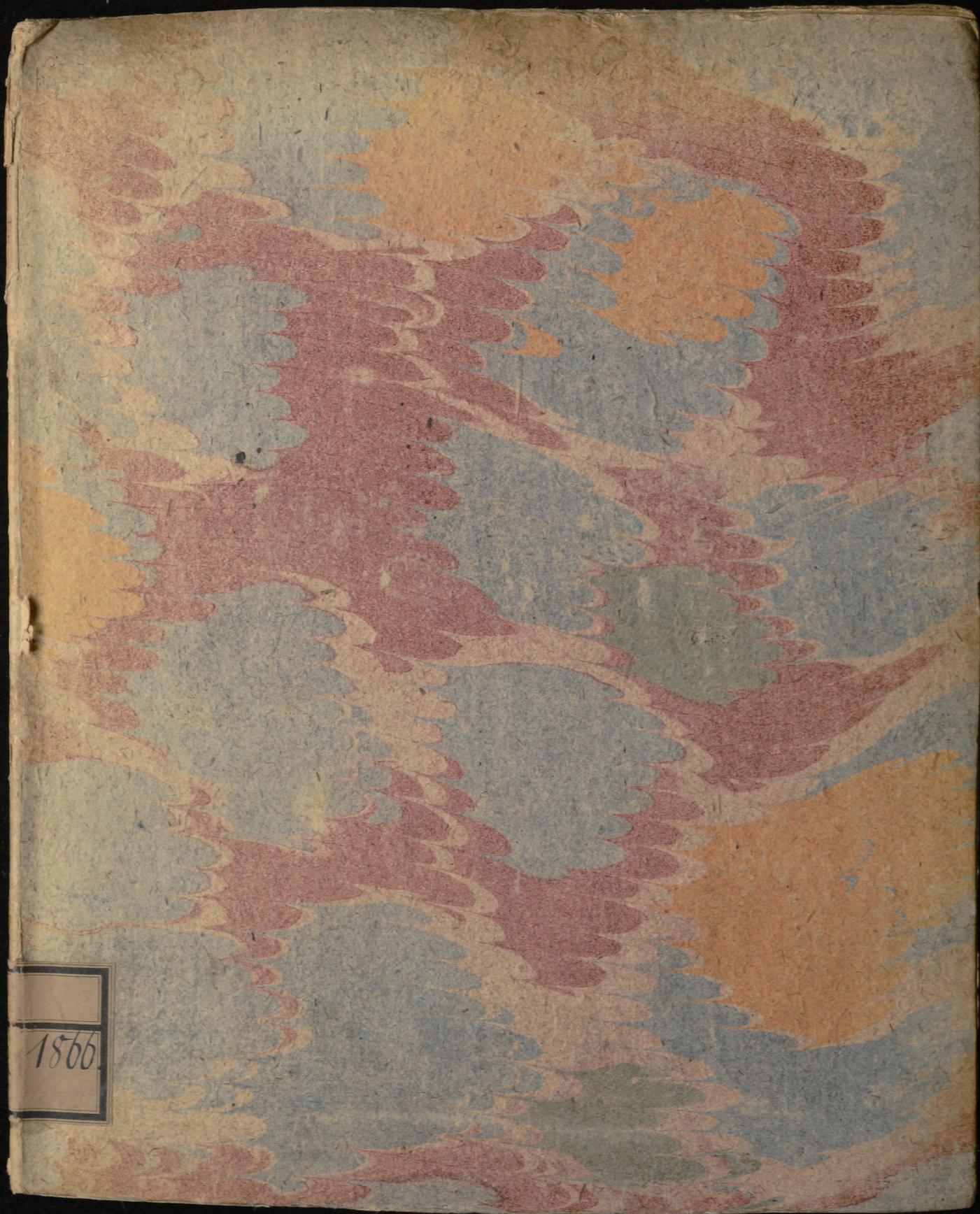
**Gedanken von Wiedererstattung der in benachbarter Mächte Hände geratenen  
Mecklenburgischen Aemter in Ansehung des Herrn Herzoges Christian Ludewigs  
zu Mecklenburg, Schwerin und Güstrow, [et]c. Hochfürstl. Durchlaucht**

Rostock: Wißmar: bey Joh. Andreas Berger und Jakob Boedner, 1752

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861996860>

Druck Freier  Zugang





1866

Mk - 1866.

~~1142.~~

Gedanken

von

**S**iedererstattung

der

in benachbarter Mächte Hände

gerathenen

Mecklenburgischen Nemter

in Ansehung

des Herrn Herzoges



**C**hristian Ludewigs

zu Mecklenburg, Schwerin und Güstrow, etc.

Hochfürstl. Durchlaucht,

entworfen

von

Jacob Heinrich Baleke.

---

Rostock und Wismar,

bey Joh. Andreas Berger und Jakob Boedner.

1752.

9. Aufl. v. 1808

UNIVERSITÄT ROSTOCK

in der Buchhandlung

verkauft

Spezialdruckerei

in der

Druckerei



Christiana & Rudolph

in der Buchhandlung

verkauft

in der

Druckerei

Druckerei

Druckerei

Druckerei

Druckerei



## Kurzer Vorbericht.



§. 1.  
Es ist Acten: Land: Kraiß: Reichs: und  
Weltkundig, auf was Art verschiedene  
Stücke der Mecklenburgischen Länder  
von benachbarten Mächten besessen werden. Dieser  
Besitz stammet bekanntermaßen her von den bey vorie  
ger Landesregierung geschehenen Verpfändungen.

§. 2.  
Die Unverbindlichkeit solcher Verpfändungen in  
Absicht des jetzt regierenden Herrn Herzoges zu  
Mecklenburg: Schwerin Hochfürstl. Durchl.  
ist der unpartheyischen Welt schon im Jahre 1739  
N 2 vor



vor Augen geleyet worden, durch die der Zeit ans Licht getretene gründliche Vorstellung der rechtmäßigen Befugniß, welche des Herrn Herzoges Christian Ludewigs zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchl. als nächster Agnat haben, die Schulden des regierenden Herrn Herzoges Carl Leopolds zu Mecklenb. Hochfürstl. Durchl. nicht zu erkennen, anzunehmen, und zu bezahlen.

§. 3.

Dem ohngeachtet wird in der allerhöchsten Kayserlichen Resolution vom 9ten Junii 1749 öffentlich angezeigt, daß dem Herrn Herzoge wegen gedachter Verpfändung fernerhin weder eine Liquidation noch rechtliche Ausführung der Höchstdemselben dagegen zustehenden Rechtsbefugnisse könne verstattet werden.

§. 4.

Dahero will ich in dieser Schrift nicht allein die in erwehnter Ausführung angetragene Unverbindlichkeit aus der wirkenden Ursache solcher Verpfändung nach Anleitung der Reichs-Gesetze unumstößlich darthun, sondern auch die obwaltenden Zweifel gründlich erledigen. Jenes soll in der ersten, dieses in der zwothen Abtheilung geschehen.

Erste

❁   ❁   ❁

# Erste Abtheilung,

5

von  
der dem Durchlachtigsten Herrn Herzoge  
Christian Ludewig schuldigen Wiederer-  
stattung solcher in benachbarter Mächte  
Hände geratenen Mecklenburgis.  
Aemter.

§. 5.

Daß unser jetziger Durchlachtigster Lan-  
des-Regent auf diese Wiedererstattung zu  
dringen berechtigt sey, wird einem jeden des Staats-  
Rechts kündigen Sonnenflahr in die Augen fallen, wenn  
man denselben kürzlich überführet, daß

I) die Länder, welche der höchstselige Herr  
Herzog Carl Leopold besessen, Reichs-Lehen gewesen;

II) in den Reichsländern, so Lehen sind, das Ver-  
brechen dem succedirenden Agnaten an dem Successions-  
rechte nicht den geringsten Nachtheil zuwege bringen  
könne;

III) der wegen geschehener Verpfändung in den  
Mecklenburgischen Ländern erwachsene Besitz von

U 3

ei



einem dafür angenommenen Verbrechen dieses Durchlauchtigsten Herzoges herrühre. Mithin

IV) solcher erwehnte Besitz nicht länger, als bis auf das schon erfolgte Ende seines Fürstlichen Lebens eine rechtliche Wirkung habe nach sich ziehen können.

§. 6.

I) Die bekannten Hamburgischen Vergleichshandlungen vom Jahr 1701. geben die genaueste Bestimmung der Länder an die Hand, welche die zu Mecklenburg-Schwerin regierende Herzoge nunmehr im Besitze haben. Nämlich man findet folgende: a) das Herzogthum Mecklenburg, b) das Fürstenthum Wenden, c) das Fürstenthum Schwerin, d) die Grafschaft Schwerin, e) die Herrschaft Rostock.

S. die Tractaten in FABRI Staats-Canzley Tom. VI. p. 243.

Richtet man nun seine Augen auf den Verfolg der Mecklenburgischen Geschichte, so wird offenbahr, daß weder von Zeit dieses zu Hamburg geschlossenen Vergleichs bis auf das hohe Ableben Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herrn Herzogs Friederich Wilhelms, noch unter der darauf erfolgten Regierung den Ländern der zu Mecklenburg-Schwerin regierenden Herzoge einiger Zuwachs geschehen sey. Es ist derothalben wohl  
auf,

ausser allem Zweifel gesetzt, daß der höchstseelige Herzog Carl Leopold keine anderweitige als die vorhin in 5 Absätzen angemerkte Länder besessen.

S. 7.

Die Stücke, welche sich unter a, b, d und e befinden, anbelangend, so sind selbige mit allen Zugehörungen schon zu Zeiten Weyland Kayfers Friedrichs III. G. G. von den Mecklenburgischen Herzogen als Reichslehen erkannt worden.

S. des Archivarii Schulzens Historische Vorstellung in den Gerbischen Sammlungen Mecklenb. Urkunden p. 160.

Chemnitz. Chronica tom. II. fol. 859.

Was c) das Fürstenthum Schwerin anbetrifft, so hat es mit solchem Lande und allem dessen Zubehör eine gleiche Bewandniß: wie dieses aus der im Jahr 1651. von der Zeit regierenden Kayserlichen Majestät Ferdinand III. ertheilten Belehnung klährlich erhellet.

S. den Lehnbrief beyrn Gerdes in jethbesagten Sammlungen p. 511.

Diesem und dem vorhergehenden S. zu Folge also ist klahr, daß alle Länder, welche der höchstseelige Herzog Carl Leopold besessen, Reichs-Lehen gewesen.

S. 8



## §. 8.

II) Nach den Grundsätzen des natürlichen Rechts kan das Verbrechen in den Lehen dem succedirenden Agnaten, so ganz unschuldig ist, und sich des Verbrechens gar nicht theilhaftig gemacht hat, an dem Successions-Rechte auf keine Art und Weise praecipuiren. Den unwiedertreiblichen Beweis hievon kan man lesen in

des Hrn. Engelhards Specim. Jur. Feud. natur. Cap. VII. s. 268.

Und diese in dem natürlichen Lehn-Rechte wohlbe gründete Wahrheit ist dann auch durch die Reichs-Gesetze durre und deutlich bestätigt.

## §. 9.

Wir finden zu dessen Behuf eine Constitution vom Jahr 1136. unter der Regierung Weyland Kayfers Lotharii, worin die Vernehmung geschehen, daß das Verbrechen in den Lehen denen Brüdern und Agnaten nicht nachtheilig seyn solle.

Lünigs Corp. J. Feud. Germ. T. 1. p. 30

Diesem stimmt völlig bey dasjenige, was sowohl der Kayserliche Landfriede vom Jahr 1548. Tit. Po en der Friedbrecher § und wann nun, dann auch die Cammer Gerichts-Ordnung im zweyten Theile  
Tit.



Tit. 9. §. So jemand, verordnet hat: daß obgleich wegen des gebrochenen Landfriedens jemand seiner Güter verlustig, und seine Creditores deswegen in die Lehne durch gerichtliche Erkenntniß gewiesen, dennoch nicht länger, dann so lange der Lehnmann lebet, die Creditores daran einig Recht behalten. Ja! selbst in der Wahl Capitulation art. XX. §. 8 ist der bemerkte Grundsatz: daß das Verbrechen denen Agnaten an dem Successionsrechte nicht praejudicire, ausdrücklich angenommen und bestärket worden.

§. 10.

III) Die in den vorigen Mecklenburgischen Unruhen an den Reichstag ausgefertigte Commissions- Decreta und ergangene Reichs- Hoff- Raths- Conclusa erweisen sattsam, daß man der sicheren Meynung gewesen, es habe der höchstselige Herzog Carl Leopold die einem Reichsstande gegen die Kaiserliche Majestät obliegende Pflichten aus den Augen gesetzt. Ist es nun gewis, daß es unter die Zahl der Verbrechen gehöre, wenn ein Glied des Staats den dem Oberherrn schuldigen Gehorsam hintenansetzt: so folget unwiedertreiblich, daß höchst Derselbe wegen der vorgenommenen That- Handlungen eines Verbrechens schuldig geacht-

B

tet



tet worden. Solches Verfahren aber enthält Reichs-  
kündigermassen den Grund der nachhero aufgewand-  
ten grossen Kosten. Diese haben es verursacht, daß  
die Mecklenburgischen Aemter verpfändet worden.  
Hinsolglich stehet nicht zu leugnen, daß weilen die  
wirkende Ursache des Dinges, worauf sich ein an-  
deres beziehet, auch dem bezogenen eigen ist, von  
einem dafür gehaltenen Verbrechen des höchstfeli-  
gen Herzoges Carl Leopolds der den benach-  
barten Mächten in den Mecklenburgischen Ländern  
zustehende Besitz herrühre.

§. II.

IV) Als im vorigen §. gezeiget worden, daß  
ein dafür angenommenes Verbrechen des Herrn  
Herzoges Carl Leopolds der Grund des bemel-  
deten Besitzes sey: so ist leichtlich abzunehmen, daß  
solcher Besitz in Absicht des Verbrechens als das ge-  
gründete müsse angesehen werden. Nur ist es eine un-  
umstößliche Grund-Regel, daß diejenige Natur und  
Beschaffenheit, welche es mit dem Grunde hat, auch den  
gegründeten zustehet. Dannenhero da die Länder, welche  
höchstgedachter Herzog besessen, Reichslehen gewesen,  
(§. 6. 7.) und in den Reichsländern, welche Lehen  
sind, das Verbrechen dem succedirenden Agnaten  
an





Succesionsrechte nicht praejudiciret werden, so mus ich nothwendig alle Stücke in Besiß erhalten wor über sich die Belehnung erstrecket. Diefem zufolge nun da aus demjenigen, was im 6 und 7 S. vorge tragen worden, zu ermessen stehet, daß auch über die Stücke, wovon der jezige Besiß den benachbarten Mächten zustehet, die Belehnung ertheilet sey: so ergiebet sich, daß der fernere Besiß dem Succesions rechte unfers Durchlauchtigsten Landesherrn allerdings einen Nachtheil zu wege bringe, mithin nach An leitung des vorhergehenden S. solche Aemter höchst Demselben nunmehr schlechterdings wiedererstattet werden müssen.

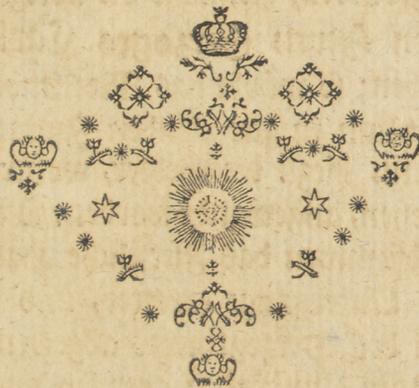
§. 13.

Die übrigen Rechtsgründe, welche für diesem Sake obwalten und in der gedachten gründlichen Vorstellung ic. ic. S. XX. angeführet sind, über gehe ich mit Stillschweigen. Nur dieses bemerke ich annoch, daß im Jahr 1738. eine Königliche Preussische Protestations-Schrift wegen der Mecklenburgischen Angelegenheiten erlassen sey. Der Grund dieser Verwahrung ist hergenommen aus dem zukünftigen Succesionsrechte. So eine wohlgegründete Meynung demnach Ihre Königliche

liche



liche Majestät zu Preussen von der Nichtig- und Unverbindlichkeit solcher Verständungen in Ansehung des allerhöchst Denenselben zustehenden Successionsrechts geheget haben: mit einer so gewissen Hoffnung kan man sich schmeicheln, daß all. höchst Dieselben die Gesinnungen des Mecklenburg-Schwerinischen Hofes in Absicht der bemeldeten Wiedererstattung allergnädigst zu unterstützen geruhen werden.



Zwote



## Zwote Abtheilung,

von

### Erledigung der anscheinenden Zweifel.

§. 14.

Der erste Haupt-Einwurf beruhet darauf, daß man saget: Wären die frembden Völker in Mecklenburg geblieben, hienächst die übrigen Absichten des höchstseligen Herrn Herzoges Carl Leopolds nicht hinter-rieben; so würde das Mecklenburg-Schwerinische Herzogthum in gar elenden Zustand gerathen seyn. Weil nun hiezu die Gelder, wofür solche Verpfändung geschehen, angewandt worden: so erhellete, daß durch diese Geldsummen das Fürstliche Haus Mecklenburg von dem Untergange errettet, und zugleich der gänzliche Ruin des Herzogthums abgewendet worden. Bey so bewandten Umständen aber sey auch ein succedirender Agnat zur Bezahlung schuldig. Hinsolglich wären die benachbarten Mächte nicht eher zur Wiedererstattung verpflichtet, bevor die vorgeschüzten Gelder von Ihro Durchlaucht erleget worden.

§. 15.

## §. 15.

Der vorausgesetzte Satz von Abwendung des Untergangs wird überhaupt von mir geleugnet. Allein gesetzt, daß derselbe seine Richtigkeit hätte: so würde dennoch unsere Meynung dadurch nicht können entkräftet werden. Denn das Lehen wird dem succedirenden Vetter entweder in besseren Umständen geliefert, als es desselben Vorfahren gehabt, oder nicht. Im ersteren Falle erlanget der Agnat mehrere Gerechtsame, als Ihm vermöge der Belehnung zugestanden. Weil nun Desselben Befugnisse sich nur auf der geschehenen Belehnung begründen (§. 12.); so erlanget er ja ein mehreres bey dem Successionsfalle, als wozu Er berechtiget gewesen: im letztern aber verhält sich alles dieses ganz anders. Dahero, wenn sowol die Staatslehrer, dann auch gemeine Lehnrechte behaupten, daß ein succedirender Agnat die zur Verbesserung des Lehns verwandten Gelder zu bezahlen schuldig sey, stets von jenem, nicht aber von diesem Falle reden.

*Meliorationes feudorum Imperii quod concernit, quando Principis antecessoris cura & sumtibus insigne augmentum accessit, de iis in praejudicium successoris disponi potest, nam agnatus successor nil amplius praetendere potest, quam quod per investituram Caesaream ipsi collatam.*

Stein



Stein in der Dissertat. de alienatione feudi Imperii immediatei.

Cap. IV. nr. 43.

Der Text des gemeinen Lehn-Rechts, welcher hievon handelt, ist

T. II. §. 28.

*Si Vasallus in feudo aliquod aedificium fecerit, l. ipsum sua pecunia meliorauerit, & contigerit postea, ut Vasallus sine filio masculino decedat, dominus aut patiaturo aedificium auferri, aut solui pretium meliorationis.*

Was fließet aus diesem allen? Gewiß der wohlbegründete Grundsatz: In so ferne der succedirende Agnat das Lehen in einem besseren Zustande erhält, als es seine Vorfahren erhalten und ihm vermöge der Belehnung zugestanden: in so weit ist er zur Bezahlung solcher verwandten Gelder nur verpflichtet. Ja! dieser Satz wird durch den Inhalt der Reichsgesetze selbst bestärket. Denn sollte es wahr seyn, daß überhaupt diejenigen, welche wegen abgewendeten Untergangs in ein Reichs-Lehen mit ihren Forderungen gerichtlich gewiesen sind, solche in Besitz erhaltene Güter auch annoch bey dem Successions-Falle des Agnaten behalten könnten: so hätte ohnmöglich verordnet werden können, daß die Creditores, welche wegen gethanen Friedbruchs in ein Lehen durch Gerichtliche Erkenntniß ge-

wie

wiesen, dennoch nicht länger, denn der Lehn-Mann se-  
bet, daran einig Recht behalten sollen (§. 9.).

## §. 16.

So helle es nun einem jeden des Mecklenbur-  
gischen Staats kundigen in die Augen fällt, daß das  
Land vom weyland Herzoge Carl Leopold in kei-  
ne bessere Umstände gesetzt sey, als es bey An-  
tretung seiner Regierung gewesen: so wenige rechtliche Wir-  
kung kan auch der gemachte Zweifel im gegenwärti-  
gen Vorfalle gewinnen.

## §. 17.

Der zweyte Einwurf gehet dahin, daß die Ver-  
pfändung auf eignes Gutdüncken Ihro Durchl. in  
der Qualität eines Kayserlichen Commissarii ge-  
schehen sey. Dieser Vorwurf läffet sich am besten durch  
ein Juristisches Exempel entkräften. Auf Einra-  
then und Gutdüncken des Titii in der Qualität eines  
Vormundes ist etwas vollzogen worden. Dagegen  
aber will der Titius nachhero vermöge seiner eignen  
Befugnisse etwas unterfangen. So wenig sich nun  
der Titius durch das Einrathen und Gutdüncken in  
der



der Qualität eines Vormundes an seinen Gerechtfah-  
men einigen Nachtheil zuwege bringen kan,

l. 26, C. de admin. tut.

so unmöglich stehet es auch in gegenwärtigem Falle  
zu behaupten. Ja! noch mehrere Bestärkung erhält  
annoch dieses aus den bekannnten Rechts-Sätzen, wel-  
che

der große Hertius in der Dissert. de uno homine plures susti-  
nente personas

dargeleget hat, wenn er daselbsten Sect. I. §. IV. folgen-  
de Regel festsetzet:

Quoties actus ab eo, qui duplicem gerit personam, fit  
personae tantum vnus contemplatione, hujus tantum  
jura attenduntur.

Und diesem tritt auch die allgemeine Lehn-Rechts-Lehre  
von Einwilligung der Agnaten in die Verpfändung  
der Lehne völlig bey:

Consensus agnatorum in oppignoratione feudi fit ex-  
pressus, nam etiamsi subscriperint contractum, ut te-  
stes hoc fecisse praesumantur, & clausula *salvo iure  
meo* subintelligitur ROSENT. c. 9. Concl. 77. & 78.  
STRUV. cap. 13. aph. 19. n. 1. MEV. p. 2. D. 251.  
n. 6. cum de eorum maximo agatur praejudicio, &  
consensus strictissimi juris, vt non extendatur ad non  
expressa.

S. des Herrn Beselins Inaugural-Disputation de re-  
 luitio-  
 ne feudi oppignorati Cap. II. §. II. nr. 8. & sqq.  
 ac §. IV. nr. 20. 199.

Es fehlet daher so weit, daß **Ihro Durchl.** durch  
 das in Qualität eines Kayserlichen Commissarii aus-  
 gestellte Gutdünken den Gerechtsahmen des Succesi-  
 onsrechts solle praejudiciret haben: sondern es ist viel-  
 mehr klahr, daß es genug sey, wenn höchst Diesel-  
 ben nunmehr nach angestammter Succesion solche  
 auszuüben sich angelegen seyn lassen.

§. 18.

Der dritte Zweifel entstehet aus dem Inhalte  
 des von **Ihro Durchlaucht** bey Uebernehmung der  
 Kayserlichen Commission ausgestellten Reverses, als  
 worin alle ergangene Auerkänntnisse des Kayfers zu  
 halten ausdrücklich versprochen worden. Allein ziehet  
 man nur den wahren Verstand dieses Reverses in  
 eine genauere Ueberlegung, so kan solcher nicht die ge-  
 ringste Schwierigkeit verursachen. Denn er beziehet  
 sich nur auf diejenigen Auerkänntnisse, welche in Lan-  
 desverträgen, Reversalen und löblichem Herkommen  
 gegründet sind. Gleichwie nun ein Grund nichts an-  
 ders ist als dasjenige, woraus ich erkennen kan, war-  
 um es solcher Artz und nicht anders sey: also nennet  
 man



man eine Sache gegründet, wovon die Bestimmungen aus dem andern können hergeleitet und erklärt werden. In Landesverträgen, Reversalen und löblichen Herkommen gegründete Kayserliche Anerkennnisse sind demnach keine andere, als diejenigen, wovon die bengelegten Bestimmungen richtig aus jenen herzuleiten und zu erweisen sind. Derohalben so eine ohnstreitige Sache es ist, daß eine solche Verbindlichkeit des succedirenden Agnaten weder aus den Landesverträgen, Reversalen noch löblichen Herkommen könne gefolgert und dargeleget werden: so wenig stehet auch mit Bestande Rechtens zu behaupten, daß Ihre Durchlaucht an die in diesem Stücke ergangenen allerhöchsten Kayserlichen Resolutiones gebunden und verpflichtet seyn.

## §. 19.

Zugeschweigen, daß dieser ausgestellte Revers nur besonders sein Absehen habe auf die zwischen Landes-Herrn und Unterthanen obwaltende Gerechtsahme. Folglich um so vielweniger auf den jezigen Fall zu deuten ist, bevorab da nach der bekannten Rechtsregel die Verzichte auf Gerechtsahme in den engesten Schranken müssen angenommen werden.

## §. 20.

## §. 20.

Was bleibet denn nun für die Gültigkeit solcher Verpfändungen annoch vornemlich übrig? zwar verschiedene Scheingründe, so aber in der besagten Deduction schon ihre völlige Erledigung erhalten, als worauf ich mich dann auch hieselbstn abermahlen beziehe.

## §. 21.

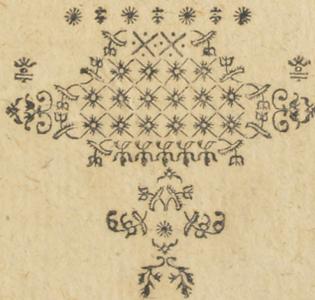
Immittelst will ich mich beym Schluße noch kürzlich über die Schadloshaltung der benachbarten Mächte erklären. Ein Staat wird deswegen besonders errichtet, daß man sich gemeinschaftlicher Ruhe und Sicherheit erfreuen könne. Soll aber dieses geschehen, so wird nothwendig erfordert, daß Gerichte bestellet werden. Allein auch solches würde nicht zureichend seyn, wenn nicht zugleich ein zulängliches Mittel und Werkzeug vorhanden wäre, wodurch die Urtheile der Gerichte könnten vollzogen werden. Woraus denn folget, daß zur Erlangung des Zweckes in einem Staate unumgänglich gehöre die Einrichtung und Unterhaltung alles desjenigen, was die Untersuchung strittiger Sachen und Vollführung der darin gesprochenen Urtheile erheischet. Gleichwie nun nichts natürlicher ist, als daß derjenige, welcher den Entzweck zu erlangen begehret, auch die da-



zu gehörige Mittel nicht aus der Acht lassen müße; also ist klahr, daß nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts die zur Execution und sonst etwan zur Handhabung der Gerechtigkeit verwandte Kosten, wann selbige aus des schuldigen Theils seinen Gütern nicht bezahlet werden können den gesambten Gliedern des Staats zur Last fallen müssen. Will man nun hievon die Anwendung auf unser Deutschland machen, so ist nöthig, daß man sich auf die Natur der Craysß-Verfassung beziehe. Es wird darin ein beständiges wohlgeübtes Kriegsvolk unterhalten. Diese Craysß-Verfassungen haben ihr Absehen nicht allein auf des Reichs äußerliche, sondern auch innerliche Sicherheit, wohin dann auch die Vollziehungen der Urtheile gehören. Es vertreten also die Craysse in unserm teutschen Reiche die Stelle der in einem Staate zur Betreibung der Execution höchstnöthigen Werkzeuge. Derowegen weil bekanntermassen dasjenige, was substituirt worden, die Eigenschaften der Sache bekömt, an dessen Stelle es gekommen ist, so muß nach meiner geringen Einsicht im gegenwärtigen Vorfalle der Verlust an den zur Execution gebrauchten Trouppen nebst den zur Herbey-schaffung derselben aufgewandten Kosten als eine besondere Lust des Crayses, so die Execution voll-



vollzogen, angesehen werden. Eine etwanige Schwierigkeit aber wegen Entscheidung dieser Frage kan die Ihro Durchl. schuldige Wiedererstattung gar nicht verzögern. Denn es ist gezeiget worden, daß die Wiedererstattung denselben wegen angestammter Succession gebühre. Dieses ist der Grund der, in einem genaueren Verstande so genannten actionis revocatoriae, als welche eine Urth von vindication ist. So wenig nun die vindication dadurch kan entkräftet werden, wenn dem Domino vindicanti eine darauf habende Forderung will entgegen gesetzt werden, welche von dem Besitzer einem Dritten ist bezahlet worden: so deutlich fällt es auch einem jeden Unpartheyischen in die Augen, daß die vorhingedachte Schutzrede zur Verzögerung der Wiedererstattung nicht in den mindesten Stücken hinlänglich seyn könne.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

.....





M

## §. 20.

bleibet denn nun für die Gültigkeit solcher  
igen annoch vornemlich übrig? zwar ver-  
heingründe, so aber in der besagten De-  
on ihre völlige Erledigung erhalten, als  
mich dann auch hieselbsten abermahlen

## §. 21.

telst will ich mich bey dem Schluß noch  
e die Schadloshaltung der benachbarten  
iren. Ein Staat wird deswegen besonders  
ß man sich gemeinschaftlicher Ruhe und  
rfreuen könne. Soll aber dieses geschehen, so  
ndig erfordert, daß Gerichte bestellet wer-  
auch solches würde nicht zureichend seyn,  
ugleich ein zulängliches Mittel und Berck-  
en wäre, wodurch die Urtheile der Gerichte  
ogen werden. Woraus denn folget, daß zur  
es Zweckes in einem Staate unumgänglich  
nrichtung und Unterhaltung alles desjeni-  
e Untersuchung strittiger Sachen und Voll-  
darin gesprochenen Urtheile erheischet.  
n nichts natürlicher ist, als daß derjenige,  
Entzweck zu erlangen begehret, auch die da-

C 3

zu

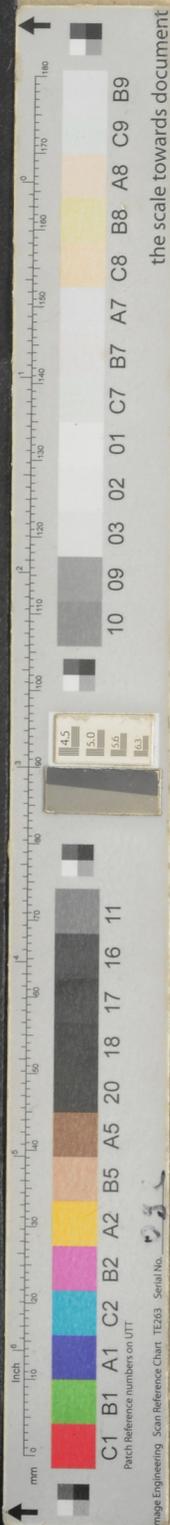


Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 03